

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE (§ 9 (1) 1+2 BauGB)

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (5, 6) BauNVO)
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND LÄDEN, BEHERBERGUNGSGEWERBE, GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

1.2 GEBÄUDEHÖHEN
DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD FÜR DEN II-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 12 m UND IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 9 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE ALLER GEBÄUDESEITEN) FESTGESETZT. GEBÄUDESOKKEL (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE LIEGEN.

1.3 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE
NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE BZW. DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG BIS ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG. DIESE BEREICHE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 3+6 BauGB)

2.1 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH BETRÄGT FÜR EINZELHÄUSER 700 qm.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN
DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH 2 UND IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 4, ES SEI DENN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IST EIN HÖHERER WERT ANGEZEIGT.

3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) SIND DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN, BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,7 m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTS ZULÄSSIG.

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (FREIHALTEBEREICH) SIND BAULICHE ANLAGEN JEDLICHER ART (HOCHBAUTEN, TIEFBAUTEN, UNTERIRDISCHE BAUTEN) UNZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.1 ZUORDNUNG
AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG GEM. § 8 a BNatSchG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTLEGEUNG ZUGEOBNET. VERTEILUNGSMASSTAB IST GEM. § 135 b BauGB DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU ERWARTENDE SICHERHEIT DES EINGRIFFS IN KOMBINATION.

4.2 KNICKSCHUTZSTREIFEN
K DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

4.3 GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

1
S INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHSFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE SANIERUNG DES GEWÄSSERS FACHGERECHT DURCHZUFÜHREN UND DER GRABENQUERSCHNITT NATURNAH UMZUGESTALTEN. ENTLANG DER SÜDLICHEN BÖSCHUNG SIND GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN. AUF DER FLÄCHE IST ABGESEHEN VON EINER MAHD PRO JAHR EINE LANDWIRTSCHAFTLICHE BEARBEITUNG UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST ZUR VERBLEIBENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE HIN MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

2
P
3
DER ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH DER WESTLICH ANGRENZENDEN FLÄCHE IST IN DIE GRABENSANIERUNG UND NATURNAHE GEWÄSSERUMGESTALTUNG ZU INTEGRIEREN.

4.4 OBERFLÄCHENMATERIALIEN

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

5. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BauGB)

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDEN FLÄCHEN WERDEN IN EINER BREITE VON 3,20 m MITTIG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER FESTGESETZT. ES SIND JEWEILS MINDESTENS VIER GRUNDSTÜCKE MIT EINEM GFL-RECHT VERKEHRSLICH ANZUSCHLIESSEN. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE IM FALLE EINER NICHTEINIGUNG ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKSEIGNER UM 1,60 m AUF EIN GRUNDSTÜCK VERLEGT WERDEN.

ZUFahrTEN FÜR MIT GFL-RECHTEN BELASTETE GRUNDSTÜCKE SIND AUSSERHALB DER MIT GFL-RECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. DIE GESAMTBREITE DER ZUFahrTEN DARF 3,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

ENTLANG DER FASSADEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON SCHLAF- UND WOHN-RÄUMEN NACH NORDWESTEN UNZULÄSSIG. SIE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE BAUTEILE MIT DEM SCHALLDÄMMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET SIND.

FENSTER UND AUSSENTÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH NORDWESTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35 dB (WOHN-RÄUME) BZW. 30 dB (BÜRO-RÄUME) EINHALTEN.

7. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

7.1 HECKEN
FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN HECKEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN.

7.2 EINZELBÄUME
AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS AUF DER, DEN STRASSEN (TREMSBÜTTLELER WEG, ERLÉNWEG, BIRKENWEG) ZUGEWANDTEN HÄLFTE EIN HEIMISCHER BAUM ODER EIN SOLITÄRSTRÄUCH ANZUPFLANZEN.

7.3 DACHBEGRÜNUNG
FLACHDÄCHER VON NEBENGEBAUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

7.4 ERHALT
ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

8. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB I.V.M. 92 LBO)

8.1 EINFRIEDUNGEN
EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m SOWIE ALS HECKE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 m (NUR LAUBGEHÖLZE) ZULÄSSIG. JÄGERZÄUNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

8.2 AUSSENWANDGESTALTUNG
AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM, ROTBRAUNEM ODER GELBEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASSADE AUSZUFÜHREN. ENTLANG DER STRASSEN TREMSBÜTTLELER WEG, BIRKENWEG UND ERLÉNWEG (STRASSEN-RANDBEBAUUNG) WIRD DIE AUSSENWANDGESTALTUNG DER HAUPTGEBAUDE AUF DIE FASSADENGESTALTUNG EINGESCHRÄNKT, DIE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN (HAUPTGEBAUDE) VORHANDEN IST. 30% DER WANDFLÄCHEN (FASSADENÖFFNUNGEN SIND BEI DER BERECHNUNG DER WANDFLÄCHEN NICHT MITZURECHNEN) KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.

8.3 DACHGESTALTUNG
BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 30 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN, BRAUNEN ODER ANTHRAXITFARBENEN PFANNENEINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GLT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN. BEGRÜNTE DÄCHER (GRASDÄCHER) SIND AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN AUSNAHMSWEISE MIT EINER DACHNEIGUNG VON MIND. 12 GRAD ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN


ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,13	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,13)
0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0,2)
I	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (z.B. 1)
10 WE	HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGBÄUDEN (z.B. 10)


BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

O	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE


FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

§ 9 (1) 4 BauGB

	WERTSTOFFCONTAINERSTANDORT
--	----------------------------






FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN/FREIHALTEBEREICH FÜR ERSCHLIESSUNGSOPTION)
---	--


VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG
	BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHGTER BEREICH
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE


FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH
--	---

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	--


K	KNICKSCHUTZSTREIFEN IM SIEDLUNGSBEREICH
----------	---

ZUGEORDNETE MASSNAHMEN:


	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN		FACHGERECHTE GEWÄSSERSANIERUNG
	ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN		MASSNAHME 1 UND ZUSÄTZLICH RETENTIONSRAUM
	BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN		

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB

	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
--	--------------------------------

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 BauGB





	FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
III	LÄRMPEGELBEREICH

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN, SOWIE VON GEWÄSSERN


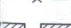
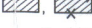





§ 9 (1) 25 a+b BauGB

	ERHALT VON KNICKS
	ANPFLANZEN VON HECKEN
	WASSERFLÄCHEN



SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 16 (5) BauNVO
	VERMÄSSUNGEN	
	KÜNFTIG ENTFALLENDE UND NACH BAUMSCHUTZSATZUNG AUSZUGLEICHENDE EINZELBÄUME	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	ÜBERDACHTE FLÄCHEN (Z.B. CARPORTS)	
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	ERHALTENSWERTE KLEINGEWÄSSER	
	SICHTDREIECK	
	LANDWIRTSCHAFTLICHE ÜBERFAHRT	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

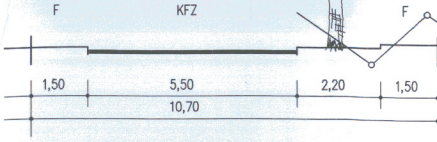
	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
	EINGEMESSENE BÄUME (ERHALT NACH BAUMSCHUTZSATZUNG)

DARSTELLUNGEN

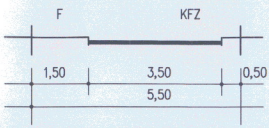
MASSTAB 1 : 100



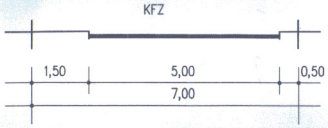
BIRKENWEG



MARTIN - LUTHER - STRASSE



ERLENWEG



FUSSWEG (VORHANDEN)

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AUGUST 1996 DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN WERDEN DURCH EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD JÄHRLICH AB MITTE JULI ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGER UND BIOZIDE WERDEN NICHT ANGEWENDET. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG.

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN WERDEN IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GRABENSANIERUNG DURCH EINE JÄHRLICHE MAHD IM HERBST MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. VON DER MAHD SIND KLEINERE TEILBEREICHE (CA. 1/5 DER FLÄCHE) AUSZUNEHMEN UND DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN.

HECKENPFLANZUNG

SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, SCHWARZER HOLUNDER, GINSTER, HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, FELDAHORN, ROTBUCH E ODER HAINBUCH E SIND BSPW. GEEIGNET.

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

BÄUME SOLLTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE), SOLITÄRSTRÄUCHER (MIND. 3 MAL VERPFLANZT) MIT EINER MINDESTHÖHE VON 2,0-2,5 m HÖHE GEPFLANZT WERDEN. ARTEN FOLGENDER AUZÄHLUNG SIND Z.B. GEEIGNET: EBERESCHE, FELDAHORN, ROTDORN/WEISSDORN, SALWEIDE, VOGELKIRSCH E, WALNUSS, HAINBUCH E, STEILEICH E u.a..

GEBÄUDEBEGRÜNUNGEN

DACH- UND WANDBEGRÜNUNGEN SOLLTEN AUCH FÜR HAUPTGEBÄUDE ANGESTREBT WERDEN.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DRINGEND NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. TERRASSEN SOLLTEN EBENFALLS VERSICKERUNGSFREUNDLICH ANGELEGT WERDEN. EINE NUTZUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER FÜR GÄRTNERISCHE ZWECKE O.Ä. IST AUS GRÜNDEN DES TRINK- UND GRUNDWASSERSCHUTZES ZULÄSSIG UND ERWÜNSCHT.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 24.11.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 STATTGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEN.

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.11.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER MAGISTRAT HAT AM 24.10.1995 UND DIE STADTVERRETUNG AM 14.05.1997/04.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF JEWEILS ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.11.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 20.08.1997 BIS ZUM 22.09.1997).

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 18.03.1998 BIS ZUM 20.04.1998).

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. AUG. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 18. SEP. 1998



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STADTVERRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.05.1997 UND AM 04.03.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 12.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.03.1998 UND AM 04.06.1998 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, 2.4. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.05.1999, AZ. 60/22-62.006(23-NEU) ERKLÄRT, DASS DER GELTEND GEMACHTE RECHTSVERSTOSS BEHOBEN WURDE.

BARGTEHEIDE, 2.5. AUG. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, 2.5. AUG. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE; BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15. NOVEMBER 1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 16. NOVEMBER 1999 IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, 18. NOVEMBER 1999



BÜRGERMEISTER

STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 23
(NEUAUFSTELLUNG)

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55095

PLANSTAND: SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: MS/CF

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1996 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT ~~SOWIE NACH~~
DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 3108) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG
VOM 11. JUNI 1994 (GVOBL I. Schl-H, S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 4.5.98,
04.06.1998* UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET:

* sowie
24.3.99

BAUBLOCK ZWISCHEN DEN STRASSEN TREMSBÜTTLER WEG, BIRKENWEG UND ERLLENWEG,
SOWIE BEIDSEITIG MARTIN-LUTHER-STRASSE UND SÜDÖSTLICH ERLLENWEG
UND TEILE DES FLURSTÜCKS 70/2

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 (NEUAUFSTELLUNG)

GEBIET: TEILBEREICH I: BAUBLOCK ZWISCHEN DEN STRASSEN TREMSBÜTTELER WEG, BIRKENWEG UND ERLLENWEG, SOWIE BEIDSEITIG MARTIN-LUTHER-STRASSE UND SÜDÖSTLICH ERLLENWEG

TEILBEREICH II: AUSGLEICHSFÄCHEN CA. 150 m NORDWESTLICH DES TREMSBÜTTELER WEGES, TEILSTÜCKE DES FLURSTÜCKS 70/2